

Übereinstimmend wird keine andere Möglichkeit gesehen, als den Antrag zurückzuweisen. Ergänzend weist Bürgermeister Halbe darauf hin, dass erste Gerichtsurteile vorliegen, dass keine Obergrenze bei der Höhe der Grundsteuer B eingehalten werden müsse.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgenden

**Beschluss:**

Der Rat weist die Beschwerde vom 12.02.2013 der Eheleute Seynsche, Feldstr. 41, 51702 Bergneustadt, gegen die Erhöhung des Hebesatzes zur Grundsteuer B als unbegründet zurück.